

Voir Note explicative  
*See Explanator Note*  
*Siehe Erläuterungen*  
GER

Numéro de dossier	31017/06
<i>File-number</i>	
<i>Beschwerdenummer</i>	

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L 'HOMME**  
**EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS**  
**EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Conseil de l 'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*  
Strasbourg, France - Frankreich

**REQUÊTE**  
**APPLICATION**  
**BESCHWERDE**

présentée en application de l 'article 34 de la Convention européenne des Droits de l 'Homme,  
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights  
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention  
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

**IMPORTANT:** La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations  
*This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.*  
**WICHTIG:** *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

**I. LES PARTIES****THE PARTIES  
DIE PARTEIEN****A. LE REQUÉRANT /LA REQUÉRANTE****THE APPLICANT****DER BESCHWERDEFÜHRER /DIE BESCHWERDEFÜHRERIN**

(Renseignements à fournir concernant le /la requérant(e) et son /s représentant(e) éventuel(le))  
(Fill in the following details of the applicant and the representative, if any)  
(Angaben über den Beschwerdeführer /die Beschwerdeführerin und ggf. den Bevollmächtigten /die Bevollmächtigte)

- |   |                                      |   |
|---|--------------------------------------|---|
| 1. Nom de famille                                       | Brunner                              |   |
| 2. Prénom (s)   | Alex                                 | <i>Surname /Familienname<br/>First name (s)/Vorname(n)</i>              |
| Sexe: masculin /féminin                                 | männlich                             | <i>Sex: male /female<br/>Geschlecht: männlich /weiblich</i>             |
| 3. Nationalité  | Schweizer                            | <i>Nationality /Staatsangehörigkeit</i>                                 |
| 4. Profession   | Architekt                            | <i>Occupation /Beruf</i>  |
| 5. Date et lieu de naissance                            |                                      | <i>Date and place of birth /Geburtsdatum und -ort</i>                   |
| 6. Domicile   | Bahnhofstrasse 210, CH-8620 Wetzikon | <i>Permanent address /Ständige Anschrift</i>                            |
| 7. Tel. N°  | +41 44 930 62 33                     |   |
| 8. Adresse actuelle (si différente de 6.)               | -                                    | <i>Present address (if different from 6.)/ggf. derzeitige Anschrift</i> |
| 9. Nom et prénom du /de la représentant(e) <sup>1</sup> | -                                    | <i>Name of representative*/Name des Bevollmächtigten*</i>               |
| 10. Profession du /de la représentant (e)               | -                                    | <i>Occupation of representative /Beruf des Bevollmächtigten</i>         |
| 11. Adresse du /de la représentant(e)                   | -                                    | <i>Address of representative /Anschrift des Bevollmächtigten</i>        |
| 12. Tel.N°  | -                                    |   |
| Fax N°  | -                                    |   |

**B. LA HAUTE PARTIE CONTRACTANTE****THE HIGH CONTRACTING PARTY****DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI**

(Indiquer ci-après le nom de l'Etat /des Etats contre le(s) quel(s) la requête est dirigée)  
(Fill in the name of the State(s) against which the application is directed)  
(Angabe des Staates /der Staaten, gegen den /die die Beschwerde gerichtet ist)

13. Schweizerische Eidgenossenschaft

<sup>1</sup> Si le /la requérant(e) est représenté(e), joindre une procuration signée par le /la requérant(e) en faveur du /de la représentant(e).  
*A form of authority signed by the applicant should be submitted if a representative is appointed.*  
*Wenn ein Bevollmächtigter /eine Bevollmächtigte bestellt ist, ist eine vom Beschwerdeführer /von der Beschwerdeführerin unterzeichnete Vollmacht beizufügen.*

### **C. Vorbehalt der Befangenheit**

Wie im Sachverhalt in Position 14. und insbesondere in der Beilage Nr. 60 dargelegt, sind in der Schweiz seit dem Bestehen des Bundesstaates sämtliche Behörden von einem kriminellen Netzwerk unterwandert. Es handelt sich heute im Wesentlichen um die Freimaurer, die Illuminaten und die verschiedenen Serviceclubs sowie deren Paraorganisationen wie beispielsweise Scientology etc. Diese verschiedenen, meist geheimen und hochkriminellen Organisationen sind nicht nur hierarchisch, sondern in sich vernetzt organisiert, sodass die strikten Befehlsstrukturen selbst für deren Mitglieder nicht bekannt sind. Da es sich nicht bloss um lokale Schweizerische Organisationen, sondern um internationale handelt und zudem alle europäischen Staaten als Freimaurerländer gelten, haben diese daher auch den Europäischen Gerichtshof unterwandert.

Angesichts der Tatsache, dass es sich bei diesem Netzwerk um kriminelle Organisationen handelt und die Staaten das Strafverfolgungsmonopol für sich reklamieren, so haben diese die Personen der einschlägigen Mitgliedschaften zu überführen, sofern es die Betroffenen nicht freiwillig deklarieren. Das hat zur Folge, dass nicht der Beschwerdeführer den Nachweis der Mitgliedschaften erbringen muss, sondern die Behörden.

In diesem Sinn verlangt der Beschwerdeführer vom Europäischen Gerichtshof, dass kein Richter oder Richterin, aber auch kein Hilfspersonal wie Sekretäre etc. sich mit dieser Beschwerde in irgendeiner Art zu befassen haben, die diesem kriminellen Netzwerk angehören.

Der Beschwerdeführer betrachtet zudem die Schweizer Behörden bis zur Eingestehung der von ihnen staatlich organisierten Kriminalität und in der Folge der Neubestellung durch ein neu gewähltes Parlament als befangen.

### **D. Antrag zur Zusammenlegung von bereits eingereichten Verfahren**

Die vorliegende Beschwerde soll mit der bereits am 4. Juli 2006 eingereichten, Beschwerde Nummer 31017/06, zusammengelegt werden, da es immer um die gleichen Verletzungen der EMRK handelt. In diesem Sinn wird die Nummerierung der Beilagen aus der Beschwerde 31017/06 übernommen und weitergeführt. Die Beilagen werden daher nur noch ergänzend eingereicht.

## II. EXPOSÉ DES FAITS

### **STATEMENT OF THE FACTS DARLEGUNG DES SACHVERHALTES**

(Voir chapitre II de la note explicative)

(See Part II of the Explanatory Note)

(Siehe Abschnitt II der Erläuterungen)

#### 14.0 Vorbemerkung

Die nachstehende Beschwerde umfasst nur diejenigen Bereiche, die zum Verständnis der gesamten Vorgänge und zur glaubhaften Erklärung des weit verzweigten kriminellen Netzwerks dienen. Zahlreiche weitere Verfahren und Manöver sind hier ausgeklammert, weil es die Sache noch mehr verkomplizieren, als zur Klärung der Angelegenheit beitragen würde. Vorgänge, die bereits beschrieben sind, werden auf die Beschwerde Nr. 31017/06 vom 4. Juli 2006 verwiesen.

#### 14.1 Einleitung

Der Beschwerdeführer wurde bereits seit Ende der 80er Jahre von der Gemeindebehörde Flawil (SG) in Bausachen schikaniert. Dank der Kompetenz im Baurecht und im Führungsbereich, konnten diese Willkür-entscheide auf ein knapp erträgliches Mass reduziert oder ins Leere geführt werden. Ende 1996, als es wiederum um die Baubewilligung eines Bauvorhabens ging, begann die Willkür erneut. Die anfänglichen Versuche, die Willkür und die alten Misshandlungen im Gespräch zu bereinigen, schlugen fehl. Das führte zum Schriftverkehr, der jedoch ebenfalls abgewiesen wurde. Nachdem die Gemeindebehörden dem Beschwerdeführer in einem Erschliessungsvorprojekt die bereits vorgegebenen Angaben (Abstände, Breiten etc.) nachträglich wiederum veränderten, weil er Missstände aufgezeigt hatte, erhob er erstmals am 14.02.00 Aufsichtsbeschwerde<sup>1</sup> (insbesondere Pos. 9) an die Kantonsbehörden, die er mehrmals ergänzte.

Am 5. Dezember 2000 musste schlussendlich die St. Galler Kantonsregierung über die Aufsichtsbeschwerde entscheiden<sup>2</sup>, weil sie Zwangsmassnahmen gegenüber den Gemeindebehörden anwenden musste. Summarisch dargestellt, wurde dem Beschwerdeführer wohl etwas Recht erteilt, jedoch nicht vollumfänglich im gesetzlichen Rahmen und zudem wurde dieses bis heute nicht umgesetzt. Die Gemeindebehörde wurde dazu verknurrt, über 11 Jahre sämtliche Baubewilligungen zu überprüfen. Von den rund 1273 Bewilligungen mussten bei 210 die kommunale Bewilligung nachgeholt werden, bei 49 sogar die kantonale und bei 12 waren weitere Abklärungen erforderlich<sup>3</sup>. Gesamthaft sind also erhebliche Strafdelikt begangen worden, die nie verfolgt wurden, wobei die versteckten immer noch unbekannt sind.

#### 14.2 Der Gemeinderatswahlkampf im Jahr 2000

Nachdem der Beschwerdeführer verschiedenste Delikte des Gemeinderates aufgedeckt und zudem festgestellt hatte, dass diese Aufdeckung im Rahmen der Oberaufsicht der Bürgerschaft durch die Geschäftsprüfungskommission systematisch unterdrückt wurde (Position 13 der Beilage 1), war er der Meinung, dass dies eine einmalige Gelegenheit wäre, diesen anlässlich der Gemeinderatswahl vom 24. September 2000 hinzuzufügen, zumal der amtierende Gemeindepräsident Muchenberger unfähig und eine Marionette Dorfgewaltiger ist. Dazu suchte er in der Gemeinde Mitstreiter und fand mit knapper Not die zwei Kantonsräte Bosco Büeler und Sepp Brunner (nicht verwandt mit dem Beschwerdeführer), die sich einspannen liessen. Ein weiterer Kantonsrat, Fritz Lüdi zog sein Engagement zurück, weil er behauptete, es wäre besser, wenn er nach der Bekanntmachung einer Kandidatin zum Komitee stossen würde. Der Beschwerdeführer organisierte für das Komitee alles und inserierte auch Kandidat(inn)en als Gemeindepräsident(in). In letzter Minute fand man eine Kandidatin. Das Komitee stellte die Kandidatin am 22. August, dem letzten Tag anlässlich der Abgabe der Stimmzettel öffentlich vor<sup>61</sup>, das im Dorf wie eine Bombe einschlug, waren doch alle über die Herausforderung überrascht. In der Folge konnte man anhand den Leserbriefen sowie den Kommentaren in der einzigen regionalen Tageszeitung, der Wilerzeitung/Volksfreund entnehmen, wie die Fronten abgesteckt wurden und wie alle für den amtierenden Gemeindepräsidenten Partei nahmen, galt es doch die Korruption zu schützen.

Anlässlich der ersten öffentlichen Veranstaltung vom Dienstag 29. August mit der Kandidatin wurde das Komitee durch die demonstrativ und geschlossen aufmarschierten Dorfgewaltigen arg bedrängt. Die anwesenden Medien nahmen ausschliesslich für den amtierenden Gemeindepräsidenten Partei. In der einzigen regionalen Tageszeitung, der Wilerzeitung/Volksfreund wurde das Komitee in der Ausgabe vom 31. August und am 1. September über drei volle Seiten lächerlich gemacht<sup>62 63</sup>, ebenfalls der Beschwerdeführer, der nirgends öffentlich auftauchte.

Der Beschwerdeführer verlegte zu dieser Zeit eine eigene Zeitung, die Flawiler Nachrichten vom 31. August<sup>64</sup>, in der er den Gemeinderat u.a. der Korruption bezichtigte. Sie wurde am Samstag 2. September verteilt und sorgte dafür, dass dies für Wochen Gesprächsstoff Nummer eins blieb. In der Montagsausgabe der Wilerzeitung/Volksfreund wurde darüber nichts berichtet und forthin wurde die Gemeinderatswahl in der Zeitung nur noch am Rande erwähnt und der Gemeindepräsident im besten Licht dargestellt. Alles wurde unterdrückt.

### 14.3 Die Klage des Gemeinderates

Der Gemeinderat, vertreten durch Anwalt Stadelmann, stellte Antrag auf eine superprovisorische Verfügung, damit die Flawiler Nachrichten nicht mehr veröffentlicht werden dürfen. Der örtliche Gerichtspräsident Haltinner kam diesem Wunsch umgehend nach und verfügte diese<sup>65 66 67 68</sup>. Selbstverständlich wurde das in der Zeitung gross publiziert, denn der korrupte Gemeinderat musste sich ja reinwaschen.

In der Folge zog der Gemeinderat den Beschwerdeführer vor den Friedensrichter. Aus der laufenden Aufsichtsbeschwerde wusste der Beschwerdeführer, dass die Behörde gegen den Baupräsidenten Bossart rechtliche Schritte einleiten wird. Aus diesem Grund entschied er sich, den Gemeinderat zu teilen, indem er Bossart auf den Rechtsweg verwies und mit den übrigen zeigte er sich verhandlungsbereit, in der Hoffnung, die Regierung werde demnächst die Aufsichtsbeschwerde entscheiden und somit weitere Hilfe leisten, auch die übrigen Vorgehen zu blockieren. Leider war dies nicht der Fall, doch RA Stadelmann unterbreitete einen Vertragsentwurf, aus dem im Zusammenhang mit Kenntnissen weiteren Vorgänge der Verdacht bestand, dass der Gemeinderat mit der Druckerei Flawil, der Herausgeberin der Wilerzeitung/Volksfreund, in eine Bestechung verwickelt war.

Der Beschwerdeführer stellte dem nicht besonders schlaun RA Stadelmann einige Fragen und stellte fest, dass er keine Ahnung hatte von einer Bestechung. Daraufhin forderte er ihn auf, wenn der Gemeindepräsident Muchenberger schon Schadenersatzforderungen für einen PR-Berater fordere, müsse er auch entsprechende Belege liefern, insbesondere auch Arbeitsrapporte etc. Stadelmann versprach dies zu tun, doch er konnte diese Akten vor Vertragsabschluss nicht beibringen, weshalb der Beschwerdeführer den Vergleich<sup>69</sup>, unter nochmaliger Beteuerung des Anwalts, er werde die Akten ausliefern, unterzeichnete. Darin verpflichtete er sich bis Mitte Januar eine Gegendarstellung zu publizieren, die er am letzten Tag der Frist vornahm. Eine Woche später erhielt er den Arbeitsrapport des vom Gemeindepräsidenten beauftragten PR-Beraters<sup>70</sup>. Ein Blick in den Rapport und die Vermutung wurde bestätigt.

### 14.4 Die Vergabe der amtlichen Publikationen in der Gemeinde Flawil

Im Sommer 2000 wollte der Gemeinderat die amtlichen Publikationen in der Gemeinde Flawil neu nicht mehr im Bezirksanzeiger bekannt machen, sondern neu im Anzeiger Flawil. Beide Titel werden durch die Druckerei Flawil AG verlegt, der Herausgeberin der Wilerzeitung/Volksfreund. Grund war die Aufhebung der Bezirksgrenzen. Ein anderer Grund war, dass fortan das Blatt nicht mehr durch die interessierten Bürger gekauft werden musste, sondern dass nun die Gemeinde diese einkaufte und in alle Haushaltungen verteilen liess.

Der Gemeinderat setzte sich bei diesem Geschäft grosszügig über die Submissionsverordnung hinweg, indem er der örtlichen Druckerei einen Direktauftrag erteilen wollte. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 13.08.00 Aufsichtsbeschwerde<sup>71</sup>. Der Gemeinderat musste nun zurückkriechen und wurde so gezwungen, eine Submission durchzuführen. Allerdings musste der Beschwerdeführer feststellen, dass diese Submission nicht ordnungsgemäss durchgeführt wurde, weil die Druckerei Flawil AG wiederum bevorteilt worden war. Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 21.03.01 wiederum Aufsichtsbeschwerde<sup>72</sup>. Das Baudepartement wies diese jedoch kostenpflichtig ab und zudem auferlegte es dem Beschwerdeführer zusätzlich eine Parteientschädigung zu Gunsten des Anwalts und zugleich Verwaltungsrates der Druckerei Flawil AG<sup>73</sup>.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen Anwalt am 26.11.01 Beschwerde ans Verwaltungsgericht. Mit Entscheid Nr. B2001/169 vom 04.06.02<sup>74</sup> hob es sowohl die Kostenaufgabe, als auch die Parteientschädigung auf. Gleichzeitig stellte es fest, dass es sich in solchen Fällen wiederholt so geäussert habe – und das Baudepartement setze sich quasi immer darüber hinweg. Aufgrund dieses Entscheides musste der Gemeinderat die Vergabe neu ausschreiben. Doch auch dieses Mal war der Zuschlag zum voraus festgelegt, weshalb die gleiche Druckerei Flawil AG den Auftrag nun zu 20 Prozent teureren Bedingungen erhielt. Die dagegen erhobene Aufsichtsbeschwerde<sup>75</sup> wurde vom Baudepartement ohne Kostenaufgabe abgewiesen<sup>76</sup>, womit ein Weiterzug nicht mehr möglich war. Ein Wiedererwägungsbegehren vom 30.01.06 in der ganzen Sache ist immer noch unbeantwortet.

#### 14.5 Die Beschwerden gegen die Gemeinderatswahlen 2000

Bereits am 09.10.00 erhob der Beschwerdeführer, gestützt auf Art. 243 Gemeindegesetz, gegen die Gemeinderatswahlen Beschwerde<sup>77</sup>. Das Departement des Innern trat wohl auf die Beschwerde ein, wies sie jedoch mit der Begründung ab<sup>78</sup>, dass gemäss Art. 243 Beschlüsse lediglich durch die Stimmberechtigten beschwert werden können. Der Beschwerdeführer war jedoch nicht stimmberechtigt. Trotzdem wäre die Behörde Kraft ihres Aufsichtsrechts verpflichtet gewesen, diese als Aufsichtsbeschwerde gemäss Art. 241 an die Hand zu nehmen, doch das wollte man nicht.

Am 21.03.01 erhob er wieder Beschwerde<sup>79</sup>, jedoch diesmal gestützt auf Art. 241 Gemeindegesetz. Nun behauptete das Departement des Innern im Entscheid vom 09.11.01<sup>80</sup>, dass es nicht darauf eintreten könne, weil der Beschwerdeführer die Wahlbeschwerde vom 09.10.00 nicht beschwert habe. Somit sei ihr damaliger Entscheid rechtsgültig.

Mit Schreiben vom 12.12.01 hat der Beschwerdeführer sowohl die Entscheide über die Gemeinderatswahlen als auch über die Vergabe der amtlichen Publikationen bei der St. Galler Regierung reklamiert<sup>81</sup>. Mit Entscheid Nr. 128 vom 05.03.02 weist sie die Vorbringen wegen Trölerei ab<sup>82</sup>! Ein Wiedererwägungsbegehren vom 30.01.06 wurde am 10.03.06 abschlägig beantwortet<sup>83</sup>.

#### 14.6 Die Strafverfahren

Siehe auch Position 14.2, Das Ermächtigungsverfahren in Strafsachen, der Beschwerde Nr. 31017/06, insbesondere Beilage 4 sowie die ergänzende Strafanzeige vom 13.03.01<sup>84</sup>. Wäre die Strafuntersuchung rechts- und pflichtkonform an die Hand genommen worden, so hätte der Gemeinderat praktisch keine Möglichkeit gehabt, die aus der Vereinbarung resultierende Forderung durchzusetzen. Er wäre gezwungen gewesen, diesen rückgängig zu machen. Doch seine kriminellen Handlungen werden immer blind gedeckt. Nur so kann die Korruption gedeihen. In strafrechtlicher Hinsicht wurde noch nie etwas unternommen, denn das wäre das Ende der gewaltigen Staatskorruption.

#### 14.7 Die Persönlichkeitsklage von Gemeinderat Bossart

Um zu zeigen, dass der Gerichtspräsident Haltinner vollumfänglich in Netzwerk eingebettet ist und nicht nur im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht seinen Kontroll- und Aufsichtspflichten, wie in der Eingabe 4 an den St. Galler Kantonsrat vom 23.08.05, in der Beilage 24 beschrieben, nicht nachkommt, nachstehend das genannte Verfahren:

Gemeinderat Bossart hat den Beschwerdeführer wegen der erhobenen Vorwürfe in den Flawiler Nachrichten wegen Persönlichkeitsverletzung eingeklagt. Beim Prozesssistierungsgesuch vom 16.02.01<sup>85</sup> hat das Gericht dieses lediglich für ein halbes Jahr bewilligt<sup>86</sup>, obschon die Ergebnisse der Strafuntersuchung hätte abgewartet werden müssen, da dies nicht nur ökonomischer gewesen wäre, sondern auch Probleme mit der Strafuntersuchung gegeben hätte. Die Kosten daraus hat es bereits mit diesem Entscheid verlegt obschon noch gar nicht klar war, wer im Prozess obsiegen wird. Gleichzeitig hat er die Parteientschädigung bei der Hauptsache belassen. Auf die mündliche Anfrage vom 01.05.01, weshalb der Beklagte die vollen Kosten zu tragen habe, erklärte er, dass alles was nach der Fristerstreckung sei, zu Lasten des Beklagten gehe<sup>87</sup>. Siehe dazu auch Position 8.3 der Eingabe 1 an den St. Galler Kantonsrat, Beilage 10. Sie ist abstrakt beschrieben, sodass kein Bezug zum Fall hergestellt werden kann, doch er basiert auf dem Geschilderten. Nachdem die Fristerstreckung abgelaufen war, bemerkte der Gerichtspräsident selbst, dass das Verfahren nun zu sistieren sei. Diesmal auferlegte er dem Kläger die vollen Kosten, jedoch wiederum ohne Kenntnis über den Verfahrensausgang<sup>88</sup>.

Nachdem der Kläger seine Persönlichkeitsklage mit Schreiben vom 06.10.05 zurückgezogen hatte, forderte er den Beschwerdeführer zur Frage der Parteientschädigung Stellung zu nehmen. Die dem Gericht zugestellte Rechnung akzeptierte er mit Entscheid vom 15.11.05 nicht. Selbst die auferlegten Verfahrenskosten aus der Sistierung liess er nicht gelten und behauptete, der Beklagte habe diese Kosten akzeptiert, weil er keinen Rekurs eingereicht habe<sup>89</sup>.

#### 14.8 Das Inkasso

Nachdem sich der Beschwerdeführer nach Erhalt der Bestechungsbeweise geweigert hatte, die Zahlungen aus der Vereinbarung zu bezahlen, blieb der Gemeinderat ruhig bis die Strafanzeige, Beilage 4 von der Anklagekammer abgeschmettert worden war. Erst darnach begannen die Mahnungen und anschliessend die Betreibungen gegen die er Rechtsvorschlag erhob. Zudem waren diese nicht an seinem Wohnsitz eingeleitet worden, die Klage jedoch schon.

Der Rechtsöffnungsrichter bestätigte, dass die Rechtsöffnung, obschon nicht am Wohnsitz eingereicht und damit gegen BGE 112 III 11 und 115 III 30 verstösst, rechtmässig sei<sup>90 91 92 93 94 95</sup>. Bezüglich der Unverbindlichkeit des Vergleiches, da der Wille im Zeitpunkt des Vertragesschlusses gleich mehrfach beeinträchtigt gewesen sei, behauptet der Willkürrichter, dass der Beklagte als erfahrener Architekt wisse, wie mit Prozesslawinen oder mit untätigen Baubehörden umzugehen sei. Insbesondere habe er durch seine Aufsichtsbeschwerden und Strafanzeigen sowie der Publikation der Flawiler Nachrichten bewiesen, dass er sich gegen nicht wohlgesinnte Behörden zu helfen wisse. Unter diesen Umständen wies er die Beschwerde ab und schützte die Rechtsöffnung, damit die Korruption weiter blühen konnte.

Der Anwalt des Beschwerdeführers hat den Entscheid erfolglos sowohl ans Obergericht<sup>96 97 98 99</sup> als auch ans Bundesgericht<sup>100 101 102 103 104</sup> gezogen. (Einzelne Entscheide liegend dem Beschwerdeführer möglicherweise nicht mehr vor.)

#### 14.9 Die Revisionen

Nachdem der Beschwerdeführer das Komplott zwischen der Politik und der Justiz aufgedeckt hatte, hat der mit Schreiben vom 10.01.06 dem Zürcher Obergericht in nachstehend genannten Fällen Revision beantragt, das diese konstant abwies:

In den Inkassoverfahren des Gemeinderates Flawil, die Entscheide Nr. PN060007 bis PN060012 vom 23.01.06<sup>105 106 107 108 109 110</sup> und in den Konkursverfahren, die Entscheide Nr. PN060005 und PN060006 vom 23.01.06<sup>111 112</sup>, sowie der Entscheid in Sachen Strafklagen (siehe Position 14.6 in Beschwerde 31017/06) Nr. PN060016 vom 23.01.06<sup>113</sup>.

Diese alle Entscheide wurden am Bundesgericht beschwert, doch sie wurden alle abgewiesen:

In den Inkassoverfahren des Gemeinderates Flawil, die Beschlüsse Nr. 5P.87/2006 bis 5P.95/2006 vom 08. bzw. 09.03.06<sup>114 115 116 117 118 119 120 121 122</sup> sowie die Urteile Nr. 5P.87/2006 bis 5P.95/2006 vom 18.04.06<sup>123 124 125 126 127 128 129 130 131</sup>. In der Zwischenzeit hat der Beschwerdeführer einerseits eine weitere Revision eingereicht und zudem hat er andererseits den verlangten Kostenvorschuss nicht einbezahlt, da er weder über Vermögen noch über Einkommen verfügt und seit 01.01.06 von der Fürsorge unterstützt wird.

Mit Schreiben vom 11.03.06 hat der Beschwerdeführer dem Zürcher Obergericht eine zweite Revision zu den gleichen vorgenannten Verfahren zugestellt. Diese wurden mit Entscheid Nr. PR060001 bis PR060013 vom 21.03.06 in gleicher Art und Weise niedergeschlagen. Belege werden sofern nötig in einem weiteren Verfahrensschritt eingereicht.

Dagegen erhob er wiederum Beschwerde ans Bundesgericht, das diese mit Beschluss Nr. 5P.161/2006 bis 5P.164/2006 und Nr. 5P.166/2006 bis 5P.175/2006 vom 11.05.06 sowie mit Urteil Nr. 5P.161/2006 bis 5P.164/2006 und Nr. 5P.166/2006 bis 5P.175/2006 vom 13.06.06 vollumfänglich abwies. Belege werden sofern nötig in einem weiteren Verfahrensschritt eingereicht.

In einem weiteren Schreiben vom 28.04.06 hat der Beschwerdeführer dem Zürcher Obergericht eine zweite Revision zu den gleichen vorgenannten Verfahren zugestellt. Diese wurden mit Entscheid Nr. PR060014 bis PR060026 vom 10.05.06 in gleicher Art und Weise niedergeschlagen. Belege werden sofern nötig in einem weiteren Verfahrensschritt eingereicht.

Dagegen erhob er wiederum Beschwerde ans Bundesgericht, das diese mit Urteil Nr. 5P.263/2006 bis 5P.276/2006 vom 27.06.06 vollumfänglich abwies. Belege werden sofern nötig in einem weiteren Verfahrensschritt eingereicht.

Am 30.01.06 verlangte der Beschwerdeführer am Bezirksgericht Untertoggenburg die Revision der Entscheide vom 13.11.00<sup>65</sup> sowie 15.11.05<sup>89</sup>. Der Gerichtspräsident Haltiner stellte den formellen Ausstand ans Kantonsgericht zur Stellungnahme. Mit Entscheid vom 17.03.06 wird auf das Ausstandsbegehren nicht eingetreten<sup>132</sup> und die diesbezügliche staatsrechtliche Beschwerde wird mit BGE 1P.169/2006 vom 27.04.06 abgewiesen<sup>133</sup>. Anschliessend entschied das Bezirksgericht am 06.07.06 im Fall Bossart Nr. OV.2006.6<sup>134</sup>.

#### 14.10 Weiteres

Siehe dazu Position 14.5 Die Persönlichkeitsklagen. Diese haben den Ursprung erstens im Inkasso des Gemeinderates und zweitens in der Äusserung des Klägers, der Beschwerdeführer sei die „gefährlichste Person im Kanton St. Gallen“. Dies bestätigt die Tatsache, dass der Beschwerdeführer die grundlegenden Elemente der Behördenwillkür freigelegt hatte und damit das gesamte Korruptionssystem in höchste Gefahr

gebracht hatte, denn er hat nicht nur einen einzelnen Fall beleuchtet, sondern das gesamte System. Hätte er damit Erfolg, indem er Nachahmer finden würde, so könnte er dieses zerschlagen. Daher musste man dem Beschwerdeführer auf allen Ebenen das Recht systematisch verweigern, was in der Tat auch geschehen ist. Bisher hat der Beschwerdeführer erst einmal Recht erhalten, und auch dieses Gericht hat seine Amtspflichten vernachlässigt, indem es Begünstigung begangen hat.

#### 14.11 Revision des Ermächtigungsverfahrens

Die Problematik und die Verfahren im Ermächtigungsverfahren sind in Position 14.2 der Beschwerde Nr. 31017/06 festgehalten. Nachdem das Komplott zwischen der Justiz und der Politik aufgedeckt war, hat der Beschwerdeführer am 17.02.06 die Revision<sup>135</sup> zum Bundesgerichtsentscheid 1P.413/2001 eingereicht.

Nachdem alle anderen Beschwerden und Revisionen immer umgehend behandelt worden sind, war dies die einzige, die keine Reaktion zeigte. Aus diesem Grund klärte er bei der Bundeskanzlei ab, ob sie registriert sei. Das war sie nicht, weshalb er das Bundesgericht am 23.05.06 mahnte<sup>136</sup>. Der Entscheid Nr. 1P.319/2006 vom 03.07.06<sup>137</sup> fiel rasch und negativ aus. Anhand der hohen Verfahrensnummer wird auch bestätigt, dass diese nicht anlässlich des Posteinganges registriert wurde, weshalb der Verdacht aufkommt, dass die Absicht bestand, diese zu unterdrücken.



**III. EXPOSÉ DE LA OU DES VIOLATION(S) DE LA CONVENTION ET / OU DES  
PROTOCOLES ALLÉGUÉE(S), AINSI QUE DES ARGUMENTS À L'APPUI**  
**STATEMENT OF ALLEGED VIOLATION(S) OF THE CONVENTION AND /OR  
PROTOCOLS AND OF RELEVANT ARGUMENTS**  
**ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG(EN) DER KONVENTION  
UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

(Voir chapitre III de la note explicative)

(See Part III of the Explanatory Note)

(Siehe Abschnitt III der Erläuterungen)

15.1 Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren

Wie bereits in der Eingabe 5 an die Bundesversammlung vom 13.12.05<sup>50</sup> in Verbindung mit der Eingabe 4 an den Zürcher Kantonsrat vom 25.11.05<sup>49</sup> zu entnehmen ist, hat ein kriminelles Netzwerk den Staat seit langer Zeit klandestin unterwandert und die Macht an sich gerissen hat, die Justiz zum Erfüllungsgehilfen von kriminellen Handlungen gemacht, um so Betrug und Vorteilsgewährung sowie weitere Delikte höchststrichterlich zu „legalisieren“. Aufgrund der Feststellungen ist es unerheblich, welche Organisationen dahinter stecken, ob nun die Illuminaten, Freimaurer, Serviceclubs und Konsorten oder gar andere. Tatsache ist, dass die Gerichte von diesem Netzwerk instrumentalisiert sind, weshalb sie weder unabhängig noch unparteiisch sind. Dies hat nichts damit zu tun, dass die Gerichte sowie deren Wahlgremium gemäss Gesetz bestellt worden sind, sondern einzig und allein, dass auch letztere von einem kriminellen Netzwerk unterwandert sind.

Gemäss Artikel 6 EMRK (SR 0.101) hat jede Person das Recht, dass Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen ... von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt werden.

Wie bereits in der Darlegung des Sachverhalts im Abschnitt II, Position 14 festgehalten, sind die Schweizer Gerichte weder unabhängigen und unparteiischen, sondern es ergibt sich im Zusammenhang auch noch, das die Verfahren nicht fair sind, weil

- die Grundlagen und Schranken des staatlichen Handelns systematisch verletzt werden. Das praktizierte staatliche Handeln liegt nicht im öffentlichen Interesse und ist daher nicht verhältnismässig. Die staatlichen Organe handeln nachweislich nicht nach Treu und Glauben (Art. 5 BV).
- nicht alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Personen einer anderen weltanschaulichen oder politischen Überzeugung, im konkreten Fall, jene, die nicht diesem kriminellen Netzwerk angehören, werden diskriminiert (Art. 8 BV).
- die Befangenheit der Gerichte im konkreten Fall gar nicht geprüft worden ist, sondern diese willkürlich abgewiesen wurde, um so das kriminelle Netzwerk zu schützen (Art. 9 BV).
- der Grundsatz auf gleiche und gerechte Behandlung missachtet wurde. Das rechtliche Gehör wurde durch Unterlassung der Prüfung der Vorbringen verweigert. Zudem ist das Gericht, wie eingehend dargestellt nicht richtig zusammengesetzt, weshalb auch die „Waffengleichheit“ verletzt ist (Art. 29 BV).

15.2 Art. 13 EMRK – Recht auf wirksame Beschwerde

Die Schweiz hat sich mit der Ratifizierung und Inkraftsetzung der EMRK im Jahre 1974 in Art. 13 verpflichtet, seinen Rechtsuchenden die Möglichkeit zu geben, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben. Das wäre, nachdem die Kantone dazu nicht fähig sind, spätestens das Bundesgericht. Wie aber einleitend dargelegt wurde und aus der Chronologie ersichtlich ist, haben die höchsten Bundesbehörden die EMRK willentlich ratifiziert und in Kraft gesetzt, in der Absicht, diese Konvention in den wesentlichen Artikeln nicht umzusetzen. Die Schweiz ist heute immer noch nicht bereit, dieser Konvention im eigenen Lande Leben einzuhauchen, weshalb auch hier

- die Grundrechte nicht in der ganzen Rechtsordnung zur Geltung kommen. Die staatlichen Organe missachten die Grundrechte systematisch und vorsätzlich.

**IV. EXPOSÉ RELATIF AUX PRESCRIPTIONS DE L'ARTICLE 35 § 1 DE LA CONVENTION**  
**STATEMENT RELATIVE TO ARTICLE 35 § 1 OF THE CONVENTION**  
**ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS.1 DER KONVENTION**

(Voir chapitre IV de la note explicative. Donner pour chaque grief, et au besoin sur une feuille séparée, les renseignements demandés sous les points 16 à 18 ci-après)

(See Part IV of the Explanatory Note. If necessary, give the details mentioned below under points 16 to 18 on a separate sheet for each separate complaint)

(Siehe Abschnitt IV der Erläuterungen. Angaben gemäß Ziffern 16 bis 18 sind zu jedem einzelnen Beschwerdepunkt getrennt zu machen; wenn erforderlich ist ein Beiblatt zu benutzen)

16. Décision interne définitive (date et nature de la décision, organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)

*Final decision (date, court or authority and nature of decision)*

*Letzte innerstaatliche Entscheidung (Datum und Art der Entscheidung, Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)*

- Beschlüsse und Urteile des Schweizerischen Bundesgerichtes Nr. 5P.87/2006 bis 5P.95/2006 vom 8./9. März 2006 bzw. 18. April 2006, eingegangen am 14. März 2006 bzw. 25. April 2006<sup>114 115 116 117 118 119 120 121 122 123 124 125 126 127 128 129 130 131</sup>
- Beschlüsse des Schweizerischen Bundesgerichtes Nr. 5P.161/2006 bis 5P.164/2006 und Nr. 5P.166/2006 bis 5P.175/2006 vom 11.05.06 sowie mit Urteile Nr. 5P.161/2006 bis 5P.164/2006 und Nr. 5P.166/2006 bis 5P.175/2006 vom 13.06.06. Belege werden sofern nötig in einem weiteren Verfahrensschritt eingereicht.
- Urteile des Schweizerischen Bundesgerichtes Nr. 5P.263/2006 bis 5P.276/2006 vom 27.06.06. Belege werden sofern nötig in einem weiteren Verfahrensschritt eingereicht.
- Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes Nr. 1P.169/2006 vom 27. April 2006, eingegangen am 23. Mai 2006<sup>133</sup>
- Urteil des Schweizerischen Bundesgerichtes Nr. 1P.319/2006 vom 3. Juli 2006<sup>137</sup>

17. Autres décisions (énumérées dans l'ordre chronologique en indiquant, pour chaque décision, sa date, sa nature et l'organe – judiciaire ou autre – l'ayant rendue)

*Other decisions (list in chronological order, giving date, court or authority and nature of decision for each of them)*

*Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge mit Angabe des Datums und der Art der Entscheidung und der Bezeichnung des Gerichts oder der Behörde)*

1. Entscheid Departement des Innern vom 30.10.00 – Wahlbeschwerde<sup>78</sup>
2. Entscheide Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. SZ.2000.215 bis SZ.2000.218 vom 13.11.00 – Vorsorgliche Massnahme Persönlichkeitsschutz<sup>65 66 67 68</sup>
3. Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2000.34 vom 06.04.01 – Prozesssistierung Bossart<sup>86</sup>
4. Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2000.34 vom 08.11.01 – Prozesssistierung Bossart<sup>88</sup>
5. Entscheid St. Galler Regierung Nr. 128 vom 05.03.02 – Aufsichtsbeschwerden über Entscheide der Departemente<sup>82</sup>
6. Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2000.34 vom 15.11.05 – Abschluss Prozess Bossart<sup>89</sup>
7. Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2006.6 vom 06.07.06 – Revision Bossart<sup>134</sup>

18. Dispos(i)ez-vous d'un recours que vous n'avez pas exercé?

Si oui, lequel et pour quel motif n'a-t-il pas été exercé?

*Is there or was there any other appeal or other remedy available to you which you have not used?*

*If so, explain why you have not used it.*

*Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer / die Beschwerdeführerin nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?*

1. Entscheid Departement des Innern vom 30.10.00 – Wahlbeschwerde<sup>78</sup>: Dieser Entscheid hätte noch an das Verwaltungsgericht gezogen werden können. Der Beschwerdeführer war damals noch nicht so

rechtskundig, dass er bemerkt hätte, dass das Departement des Innern die Beschwerde Kraft ihres Amtes trotzdem hätte behandeln müssen. Heute aufgrund der strukturellen Kenntnisse kann festgehalten werden, dass wenn selbst das Verwaltungsgericht den Entscheid korrigiert hätte, das Departement daraus keine Konsequenzen gezogen hätte. Alles wäre so geblieben wie es heute ist, denn dies wäre ein Eingriff in die kriminellen Strukturen gewesen und ausgerechnet deswegen wurde dem Beschwerdeführer das Recht systematisch verweigert!

2. Entscheide Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. SZ.2000.215 bis SZ.2000.218 vom 13.11.00 – Vorsorgliche Massnahme Persönlichkeitsschutz<sup>65 66 67 68</sup>: Diese hätten noch ans Kantonsgericht weiter gezogen werden können. Die Absicht war damals, den Gemeinderat mit seinen eigenen Handlungen zu schlagen, doch diese Rechnung ging nicht auf, weil die Strafverfolgung nicht an die Hand genommen wird bei Netzwerkern. Aus demselben Grund wäre aus heutiger Sicht dem Weiterzug kein Erfolg beschieden gewesen.
3. Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2000.34 vom 06.04.01 – Prozesssistierung Bossart<sup>86</sup>: Der Weiterzug ans Kantonsgericht wäre möglich gewesen, doch der damalige Anwalt des Beschwerdeführers war der Meinung, dass es der Aufwand aus Kostensicht nicht lohne.
4. Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2000.34 vom 08.11.01 – Prozesssistierung Bossart<sup>88</sup>: Auch hier wäre der Weiterzug ans Kantonsgericht möglich gewesen, doch für den Beschwerdeführer bzw. für den Beklagten wäre dies kein Vorteil gewesen.
5. Entscheid St. Galler Regierung Nr. 128 vom 05.03.02 – Aufsichtsbeschwerden über Entscheide der Departemente<sup>82</sup>: Dieser Entscheid hätte noch ans Bundesgericht weiter gezogen werden können, doch nachdem die Bundeswillkür bekannt war und es Strafdelikte nicht verfolgen liess, verzichtete der Beschwerdeführer darauf.
6. Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2000.34 vom 15.11.05 – Abschluss Prozess Bossart<sup>89</sup>: Dieser hätte noch an das Kantonsgericht weiter gezogen werden können. Das war die Mühe nicht wert. Der Beschwerdeführer wird die Verantwortlichen am Bezirksgericht bei Gelegenheit in anderer Form daran aufmerksam machen, was ihnen mehr weh tun wird.
7. Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2006.6 vom 06.07.06 – Revision Bossart<sup>134</sup>: Wie Position 6.

**V. EXPOSÉ DE L'OBJET DE LA REQUÊTE****STATEMENT OF THE OBJECT OF THE APPLICATION  
ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES**

*(Voir chapitre V de la note explicative)  
(See Part V of the Explanatory Note)  
(Siehe Abschnitt V der Erläuterungen)*

19.

In der Schweiz herrscht seit Jahrzehnten ein notorischer Gerichts- und Behördennotstand, deren Entstehung in den Beilagen 49 und 50 sowie deren Organisatoren in der Beilage 60 beschrieben und begründet sind. Daraus geht hervor, dass der Beschwerdeführer nicht ein Einzelfall, sondern lediglich einer von Zehntausenden ist.

Ziel dieser Beschwerde ist es, dass das kriminelle Netzwerk nicht nur aus sämtlichen Behörden, insbesondere der Justiz vertrieben wird, sondern dass diesen künftig der Zutritt in diese Ämter verwehrt bleibt. Zu diesem Zweck ist es nicht nur erforderlich, dass die Richterschaft sämtliche Interessenbindungen sowie sämtliche Mitgliedschaften in Organisationen bekannt geben, sondern das bedingt auch, dass deren Wahlbehörden und deren Aufsichtsorgane ebenfalls ihre Interessenbindungen sowie ihre Mitgliedschaften in Organisationen bekannt geben müssen. Selbstverständlich müssen dabei auch Geheimbünde oder Geheimorganisationen deklariert werden, sogar kriminelle.

In der Schweiz muss bis heute kein Richter seine Interessenbindungen sowie Mitgliedschaften in Organisationen öffentlich bekannt geben und bei deren Wahlbehörden ist es nicht viel besser.

Die Rechtsuchenden müssen Gewähr haben, dass die zuständigen Richter nicht über irgendwelche Zirkel mit den Kontrahenten befangen sind. Das bedingt, dass Kontrollen durchzuführen sind. Die Behauptung, Richter müssten sich ans Recht halten und dürften nicht delinquieren sticht nicht, weil es inzwischen erwiesen ist, dass die Richter mehr delinquieren als der Durchschnitt der Normalbevölkerung.

**VI. AUTRES INSTANCES INTERNATIONALES TRAITANT OU AYANT TRAITÉ  
L'AFFAIRE****STATEMENT CONCERNING OTHER INTERNATIONAL PROCEEDINGS  
ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT  
BEFASST SIND ODER WAREN**

*(Voir chapitre VI de la note explicative)  
(See Part VI of the Explanatory Note)  
(Siehe Abschnitt VI der Erläuterungen)*

20. Avez-vous soumis à une autre instance internationale d'enquête ou de règlement les griefs énoncés dans la présente requête? Si oui, fournir des indications détaillées à ce sujet.

*Have you submitted the above complaints to any other procedure of international investigation or settlement?  
If so, give full details.*

*Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.*

- Nein

**VII. PIÈCES ANNEXÉES (PAS D'ORIGINAUX,**

**UNIQUEMENT DES COPIES ;  
PRIÈRE DE N'UTILISER NI AGRAFE,  
NI ADHÉSIF, NI LIEN D'AUCUNE SORTE)**

**LIST OF DOCUMENTS**

**(NO ORIGINAL DOCUMENTS,  
ONLY PHOTOCOPIES,  
DO NOT STAPLE, TAPE OR BIND DOCUMENTS)**

**BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN**

**(KEINE ORIGINALE,  
NUR KOPIEN ;  
DIE DOKUMENTE BITTE NICHT HEFTEN,  
KLEBEN ODER BINDEN)**

*(Voir chapitre VII de la note explicative. Joindre copie de toutes les décisions mentionnées sous ch. IV et VI ci-dessus. Se procurer, au besoin, les copies nécessaires, et, en cas d'impossibilité, expliquer pourquoi celles-ci ne peuvent pas être obtenues. Ces documents ne vous seront pas retournés.)*

*(See Part VII of the Explanatory Note. Include copies of all decisions referred to in Parts IV and VI above. If you do not have copies, you should obtain them. If you cannot obtain them, explain why not. No documents will be returned to you.)*

*(Siehe Abschnitt VII der Erläuterungen. Kopien aller unter Ziffern IV und VI genannten Entscheidungen sind beizufügen. Es obliegt dem Beschwerdeführer /der Beschwerdeführerin, die Kopien zu beschaffen oder die Hinderungsgründe anzugeben. Unterlagen werden Ihnen nicht zurückgesandt.)*

21. Siehe letzte Seite

**VII. DÉCLARATION ET SIGNATURE  
DECLARATION AND SIGNATURE  
ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT**

*(Voir chapitre VIII de la note explicative)  
(See Part VIII of the Explanatory Note)  
(Siehe Abschnitt VIII der Erläuterungen)*

*Je déclare en toute conscience et loyauté que les renseignements qui figurent sur la présente formule de requête sont exacts.*

*I hereby declare that, to the best of my knowledge and belief, the information I have given in the present application form is correct.*

*Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.*

Lieu /Place /Ort

CH-Wetzikon

Date /Date /Datum

6. September 2006

*(Signature du /de la requérant(e) ou du /de la représentant(e))  
(Signature of the applicant or of the representative)  
(Unterschrift des Beschwerdeführers /der Beschwerdeführerin  
oder des Bevollmächtigten /der Bevollmächtigten)*

**VII. PIÈCES ANNEXÉES****LIST OF DOCUMENTS****BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN**

Beilagen der Beschwerde Nr. 31017/06 vom 4. Juli 2006:

- 1 Aufsichtsbeschwerde über die Gemeindebehörde Flawil vom 14.02.00
- 2 Entscheid Nr. 896 der SG-Regierung über Aufsichtsbeschwerde vom 05.12.00
- 3 Zeitungsausschnitt Anzeiger Flawil vom 31.01.03
- 4 Strafanzeige gegen den Gemeinderat Flawil und Konsorten vom 10.01.01
- 5 Entscheid Nr. AK.2001.6-AK der Anklagekammer des Kantons St. Gallen vom 17.05.01
- 6 Staatsrechtliche Beschwerde vom 20.06.01 zu Entscheid AK vom 17.05.01
- 7 Entscheid Nr. BGE 1P.413.2001 zu Entscheid AK vom 17.05.01, vom 20.12.01
- 8 Kurzgutachten von Prof. Franz Riklin über das Ermächtigungsverfahren vom 01.07.02
- 9 Schreiben an die St. Galler Regierung vom April 2001
- 10 Eingabe 1 an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 23.08.01
- 11 Begehren an den Bundesrat vom 12.07.01
- 12 Eingabe 1 an die Bundesversammlung vom 20.08.02
- 13 Protokoll Nr. 664 der St. Galler Regierung vom 06.11.01
- 14 Protokoll Nr. 223/1 des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 28.11.01
- 15 Schreiben der Geschäftsprüfungskommission der Bundesversammlung vom 18.10.02
- 16 Schreiben an den Gemeinderat Flawil vom 26.02.01
- 17 Schreiben Baukommission Flawil vom 17.04.01
- 18 Rekurs zu Rechnung Erschliessung Mittl. Botsberg vom 03.05.01, vom 18.05.01
- 19 Entscheid Gemeinderat Flawil vom 23.08.01
- 20 Entscheid Aufsichtsbeschwerde Amtsgeheimnisverletzung des Kantonsrates St. Gallen vom 14.04.03
- 21 Rechtsöffnungsgesuch Rösly Brunner bzw. RA Chr. Locher vom 10.11.03
- 22 Entscheid Bezirksgericht Uster Nr. EB030694 vom 24.03.04 betr. Rechtsöffnung
- 23 Konkursöffnung Nr. EK040229 des Bezirksgericht Uster vom 24.06.04
- 24 Eingabe 4 an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 23.08.05, mit Anhang
- 25 Eingabe 4.1 an den Grossen Rat des Kantons St. Gallen vom 26.09.05
- 26 Beweisofferte der begangenen Verbrechen an Bezirksgericht Uster vom 15.09.03
- 27 Urteil Persönlichkeitsklage Brunner / Klaus Nr. GF040001 des Bezirksgerichtes Uster vom 05.07.04
- 28 Urteil Persönlichkeitsklage Klaus / Brunner Nr. GF040002 des Bezirksgerichtes Uster vom 05.07.04
- 29 Strafklage gegen das Konkursamt sowie das Statthalteramt des Bezirkes Uster vom 03.01.05
- 30 Strafklage gegen Beamte der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes des Bezirkes Hinwil vom 08.01.05
- 31 Strafklage gegen Bezirksrichter des Bezirksgericht Uster vom 13.01.05
- 32 Beschluss Nr. TB050001 der Anklagekammer des Kt. ZH vom 13.01.05
- 33 Beschluss Nr. TB050009 der Anklagekammer des Kt. ZH vom 24.01.05
- 34 Beschluss Nr. TB050036 der Anklagekammer des Kt. ZH vom 01.03.05
- 35 Eingabe 4.2 an die Bundesversammlung vom 30.01.05
- 36 Beschluss Nr. NS050003 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 18.03.05
- 37 Beschluss Nr. NS050004 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 12.04.05
- 38 Beschluss Nr. NS050005 der II. Zivilkammer des ZH Obergerichtes vom 13.04.05
- 39 Strafanzeige gegen diverse Oberrichter vom 08.05.05
- 40 Entscheid Geschäftsleitung des ZH Kantonsrates über Strafanzeige gegen Oberrichter vom 01.09.05
- 41 Beschwerde und Aufsichtsanzeige gegen Konkursamt Oberuzwil vom 02.08.05
- 42 Entscheid Kantonsgericht St. Gallen, kantonale Aufsichtsbehörde für Konkurs vom 15.09.05
- 43 Aufsichtsanzeige ans BGer gegen kantonale Aufsichtsbehörde, vom 27.08.05
- 44 Aufsichtsanzeige ans BGer gegen kantonale Aufsichtsbehörde, vom 02.09.05
- 45 Antwort Bundesgericht auf Aufsichtsanzeigen vom 08.09.05
- 46 Beschwerde gegen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde für Konkurs des Kantons St. Gallen vom 23.09.05
- 47 SchKG-Bundesgerichtsentscheid Nr. 7B.189/2005 vom 13.12.05
- 48 Eingabe 4 an die Bundesversammlung vom 06.12.04
- 49 Eingabe 4 an den Zürcher Kantonsrat vom 25.11.05, mit Anhang 0-9

- 50 Eingabe 5 an die Bundesversammlung vom 13.12.05, mit Anhang 0-3
- 51 Schreiben der Bundeskanzlei vom 04.04.06
- 52 Schreiben der Parlamentsdienste vom 17.03.06
- 53 Revisionsgesuch vom 17.02.06 zu SchKG-Entscheid des BGer Nr. 7B.189/2005 vom 13.12.05
- 54 Revisionsgesuch vom 17.02.06 zu Entscheid über das Ermächtigungsverfahren des BGer Nr. 1P.413/2001, vom 20.12.01
- 55 Beschluss Sozialbehörde vom 06.03.06
- 56 Beschluss BGer zu SchKG-Revision zu Nr. 7B.30/2006 vom 02.03.06
- 57 Urteil BGer zu SchKG-Revision zu Nr. 7B.30/2006 vom 06.04.06
- 58 Schreiben an das Bundesgericht, Tarif Missachtung Befangenheit – 2, vom 21.04.06
- 59 Revisionsgesuch 2 vom 21.04.06 zu SchKG-Entscheid des BGer Nr. 7B.189/2005 vom 13.12.05 bzw. Nr. 7B.30/2006 vom 06.04.06
- 60 Eingabe 7 an die Bundesversammlung vom 20.06.06

Beilagen der vorliegenden Beschwerde:

- 61 Wilerzeitung/Volksfreund vom 23.08.00, Seite 55
- 62 Wilerzeitung/Volksfreund vom 31.08.00, Seiten 57
- 63 Wilerzeitung/Volksfreund vom 01.09.00, Seiten 71 und 72
- 64 Flawiler Nachrichten vom 31.08.00, zugestellt am 02.09.00
- 65 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. SZ.2000.215 vom 13.11.00, Vorsorgliche Massnahme Persönlichkeitsschutz - Winiger
- 66 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. SZ.2000.216 vom 13.11.00, Vorsorgliche Massnahme Persönlichkeitsschutz - Muchenberger
- 67 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. SZ.2000.217 vom 13.11.00, Vorsorgliche Massnahme Persönlichkeitsschutz - Bossart
- 68 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. SZ.2000.218 vom 13.11.00, Vorsorgliche Massnahme Persönlichkeitsschutz – übriger Gemeinderat
- 69 Vergleich mit Gemeinderat vom 09.12.00, Exemplar Muchenberger, die übrigen sind alle gleich abgefasst, mit Ausnahme der erhobenen Vorwürfe und den Kosten.
- 70 Journalliste PR-Berater Mediapolis AG vom 14.09.00 bzw. 25.01.01
- 71 Aufsichtsbeschwerde vom 13.08.00, Vergabe der amtlichen Publikationen in Flawil
- 72 Aufsichtsbeschwerde 2 vom 21.03.01, Vergabe der amtlichen Publikationen in Flawil
- 73 Entscheid Baudepartement vom 09.11.01, Vergabe der amtlichen Publikationen in Flawil
- 74 Entscheid Verwaltungsgericht Nr. B2001/169 vom 04.06.02
- 75 Aufsichtsbeschwerde 3 vom 24.08.02, Vergabe der amtlichen Publikationen in Flawil
- 76 Entscheid Baudepartement vom 11.10.02, Vergabe der amtlichen Publikationen in Flawil
- 77 Wahlbeschwerde gegen Gemeinderatswahlen 2000, vom 09.10.00
- 78 Entscheid Departement des Innern vom 30.10.00 betr. Wahlbeschwerde
- 79 Wahlbeschwerde 2 gegen Gemeinderatswahlen 2000, vom 21.03.01
- 80 Entscheid Departement des Innern vom 09.11.01 betr. Wahlbeschwerde
- 81 Beschwerde an die Regierung vom 12.12.01
- 82 Entscheid der SG-Regierung Nr. 128 vom 05.03.02
- 83 Schreiben Departement des Innern vom 10.03.06
- 84 Ergänzende Strafanzeige vom 13.03.01 gegen Gemeinderat Flawil und Konsorten
- 85 Prozesssistierungsgesuch Klage Bossart vom 16.02.01
- 86 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2000.34 vom 06.04.01
- 87 Protokoll Telefongespräch mit Gerichtspräsident Haltinner vom 01.05.01
- 88 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2000.34 vom 08.11.01
- 89 Entscheid Gerichtspräsident Untertoggenburg Nr. OV.2000.34 vom 15.11.05
- 90 Verfügung Bezirksgericht Uster Nr. EB010495 vom 11.10.01 - Zwingli
- 91 Verfügung Bezirksgericht Uster Nr. EB010496 vom 11.10.01 - Haunreiter
- 92 Verfügung Bezirksgericht Uster Nr. EB010502 vom 11.10.01 - Winiger
- 93 Verfügung Bezirksgericht Uster Nr. EB010503 vom 11.10.01 - Hartmann
- 94 Verfügung Bezirksgericht Uster Nr. EB010504 vom 11.10.01 - Muchenberger
- 95 Verfügung Bezirksgericht Uster Nr. EB010505 vom 11.10.01 - Zeller
- 96 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN020031 vom 29.04.02 - Zwingli

- 97 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN020032 vom 29.04.02 - Haunreiter
- 98 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN020033 vom 29.04.02 - Hartmann
- 99 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN020034 vom 29.04.02 - Zeller
- 100 Entscheid Bundesgericht Nr. 5P.58/2002 vom 25.02.02 - Zwingli
- 101 Entscheid Bundesgericht Nr. 5P.59/2002 vom 25.02.02 - Haunreiter
- 102 Entscheid Bundesgericht Nr. 5P.60/2002 vom 25.02.02 - Hartmann
- 103 Entscheid Bundesgericht Nr. 5P.61/2002 vom 25.02.02 - Muchenberger
- 104 Entscheid Bundesgericht Nr. 5P.62/2002 vom 25.02.02 - Zeller
- 105 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060007 vom 23.01.06 - Zwingli
- 106 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060008 vom 23.01.06 - Haunreiter
- 107 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060009 vom 23.01.06 - Winiger
- 108 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060010 vom 23.01.06 - Hartmann
- 109 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060011 vom 23.01.06 - Muchenberger
- 110 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060012 vom 23.01.06 - Zeller
- 111 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060005 vom 23.01.06 - Rechtsöffnung
- 112 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060006 vom 23.01.06 - Konkursöffnung
- 113 Beschluss ZH Obergericht Nr. PN060016 vom 23.01.06 – Rechtsöffnung Strafanzeige Kanton
- 114 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.87/2006 vom 08.03.06 – Rechtsöffnung
- 115 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.88/2006 vom 08.03.06 – Konkursöffnung
- 116 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.89/2006 vom 08.03.06 – Zwingli
- 117 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.90/2006 vom 08.03.06 – Haunreiter
- 118 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.91/2006 vom 08.03.06 – Winiger
- 119 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.92/2006 vom 08.03.06 – Hartmann
- 120 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.93/2006 vom 08.03.06 – Muchenberger
- 121 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.94/2006 vom 08.03.06 – Zeller
- 122 Beschluss Bundesgericht Nr. 5P.95/2006 vom 08.03.06 – Rechtsöffnung Strafanzeige Kanton
- 123 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.87/2006 vom 18.04.06 – Rechtsöffnung
- 124 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.88/2006 vom 18.04.06 – Konkursöffnung
- 125 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.89/2006 vom 18.04.06 – Zwingli
- 126 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.90/2006 vom 18.04.06 – Haunreiter
- 127 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.91/2006 vom 18.04.06 – Winiger
- 128 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.92/2006 vom 18.04.06 – Hartmann
- 129 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.93/2006 vom 18.04.06 – Muchenberger
- 130 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.94/2006 vom 18.04.06 – Zeller
- 131 Urteil Bundesgericht Nr. 5P.95/2006 vom 18.04.06 – Rechtsöffnung Strafanzeige Kanton
- 132 Entscheid Kantonsgericht St. Gallen, Nr. KP.2006.14 vom 17.03.06 – Befangenheit
- 133 Entscheid Bundesgericht Nr. 1P.169/2002 vom 27.04.06 – Befangenheit
- 134 Entscheid Bezirksgericht Untertoggenburg Nr. OV.2006.6 vom 06.07.06 – Revision Bossart
- 135 Revisionsgesuch vom 17.02.06 zu BGE 1P.413/2001 – Ermächtigungsverfahren SG
- 136 Mahnung Bundesgericht vom 23.05.06 betr. Revisionsgesuch vom 17.02.06 zu BGE 1P.413/2001
- 137 Urteil Bundesgericht Nr. 1P.319/2006 vom 03.07.06 – Ermächtigungsverfahren SG